

Sachenrecht

Vorlesung Sachenrecht und ZPO
Wintersemester 2017/2018
Robin Matzke

Besitz

Vorlesung Sachenrecht und ZPO
Wintersemester 2017/2018
Robin Matzke

Überblick zum Besitz und seinen Funktionen

- Regelung in §§ 854 ff.
- Unterscheidung Besitz vs. Eigentum
- **Publizitätsfunktion**
 - zB im Rahmen einer Übereignung (Traditionsfunktion)
 - Insb. § 1006 BGB
- **Schutzfunktion**
 - (§ 858 BGB, §§ 861 f. BGB)
- **Erhaltungs- bzw. Kontinuitätsfunktion**
 - Beispiel: Berechtigte Mieter kann den berechtigten Besitz ggü jedermann entgegenhalten.
 - Die bloß schuldrechtliche Rechtsstellung wird also verstärkt durch eine absolute Wirkung

Besitzarten

Unmittelbarer /mittelbarer Besitz	Allein-/Teil- /Mitbesitz	Fehlerhafter/ nicht fehlerhafter Besitz	Fremd-/ Eigenbesitz	rechtmäßiger / unrechtmäßiger Besitz	Redlicher/ unredlicher Besitz	Sonderformen
Unterscheidung nach Grad der Sachbeziehung	Unterscheidung nach Umfang der Sachherrschaft	Unterscheidung nach Art der Besitzerlang- ung	Unterscheidung nach Willensrich- tung des Besitzers	Unterscheidung nach Berechtigung	Unterscheidung nach Kenntnis vom Besitzrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsbesitz • Erbenbesitz • Organbesitz • (Neben- besitz? H.M.: [-])

Übersicht nachgebildet aus *Vieweg/Werner Sachenrecht*, 7. Auflage (2015), S. 14.

Jede Art von Besitz ist Besitz im Sinne des Gesetzes!

Der unmittelbare Besitzerwerb nach § 854 I BGB

1. Tatsächliche Sachherrschaft

- Aufgrund Verkehrsauffassung; Bsp.: geparktes Auto
- Gewisse Dauer und Festigkeit der Sachbeziehung
- (P) Kurzbesitz?
Bsp.: Besteck im Restaurant (+/-)

2. Besitzbegründungswille (str. aber ganz h.M.)

- Natürlicher Wille (d.h. Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich)

Der unmittelbare Besitzerwerb nach § 854 I BGB

Beispiel BGH NJW 1987, 2812: Fund im Supermarkt

F findet im Supermarkt einen 1000,- DM-Schein. Er gibt ihn beim Supermarktinhaber A ab. A hatte seine Mitarbeiter zuvor angewiesen, Fundsachen bei ihm abzugeben. Der Geldschein wird mit dem übrigen Kassenbestand vermischt. Als sich niemand in der Folge meldet, verlangt F den Schein von A heraus. Dieser weigert sich.

Der unmittelbare Besitzerwerb nach § 854 I BGB

Anspruchsgrundlage: §§ 280 I, 695, 325 BGB?

Problem: Verwahrungsvertrag?

§ 688 BGB verlangt “Übergabe“, d.h. vollständiger Besitzverlust auf Seiten des Hinterlegers und irgendein Besitzerwerb auf Seiten des Verwahrers.

→ Wer war also Besitzer des Geldscheins als er im Supermarkt lag?

→ BGH: A hat nach der Verkehrsauffassung die Sachherrschaft über die in den Räumlichkeiten befindlichen Sachen. Er hat auch einen generellen Besitzwillen an verlorenen Sachen.

→ Arg.: A Will alle verlorenen Gegenstände in den Geschäftsräumen in Obhut nehmen.
Außerdem: Parallele zum Briefkasteninhalt

Der unmittelbare Besitzerwerb nach § 854 II BGB

1. **Erwerber in der Lage, die tatsächliche Gewalt über die Sache auszuüben**
 - Tatsächliche Sachherrschaft ist nicht erforderlich; Möglichkeit der Erlangung tatsächlicher Sachherrschaft genügt
 - Vorbesitzer muss tatsächliche Sachherrschaft objektiv erkennbar vollständig aufgeben

2. **Einigung**
 - Rechtsgeschäftliche Einigung (h.M.) und nicht bloß Realakt. Folge: Stellvertretung mgl.
 - Beispiel (BGH BB 1958, 821): Waldbesitzer V verkauft einen Stapel Holz an K. Der Holzstapel liegt im Wald am Straßenrand bereit. V ist damit einverstanden, dass K das Holz abholt. Wer ist Besitzer am Holzstapel?
 - Weiteres Beispiel: K kauft von V ein Segelboot, das an der Ostsee liegt. V händigt dem K die Schlüssel aus. Wer ist Besitzer?

Besitz vs. Gewahrsam

→ §§ 242, 246 StGB, § 808 ZPO

Der Besitzdiener, § 855



Vorlesung Sachenrecht und ZPO
Wintersemester 2017/2018
Robin Matzke

Der Besitzdiener, § 855

- Weisungsunterworfenheit im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses
- Kein Wille des Besitzdieners erforderlich, für Besitzherren zu besitzen
- Str.: Muss Abhängigkeitsverhältnis nach außen erkennbar sein?
 - Rspr.: Ja, wegen Publizitätsgrundsatz
 - a.A.: Nur, wenn es auf Publizität ankommt (d.h. insb. i.R.v. Übereignungen)
- Folge: Besitzdiener hat keinen Besitz, aber s. § 860 BGB

Verlust des unmittelbaren Besitzes, § 856 BGB

1. (willentliche) Aufgabe der tatsächlichen Gewalt

- Voraussetzungen: Aufgabehandlung + entsprechender natürlicher Besitzaufgabewille
- Bei Besitzaufgabe i.R.v. § 854 II ist der Besitzaufgabewille rechtsgeschäftlicher Natur
- Besitzentziehung aufgrund öffentlichen Eingreifens ersetzt fehlenden Willen

2. (unfreiwilliger) Besitzverlust in anderer Weise

- Besitzer verliert unbewusst die tatsächliche Gewalt
- Problem: Unfreiwilligkeit bei Willensmängeln?
 - BGHZ 4, 10: A gibt sein Auto aufgrund einer rechtswidrigen Beschlagnahmeverfügung an einen Polizisten heraus, der damit drohte, das KfZ unter Gewaltanwendung wegzunehmen.
 - Nach BGH liegt Unfreiwilligkeit nur vor bei unwiderstehlicher physischer Gewalt oder einem gleichstehenden seelischen Zwang

Der mittelbare Besitz, § 868 BGB

Voraussetzungen:

1. **Unmittelbarer (Fremd-)Besitz einer Person**
 2. **Besitzmittlungsverhältnis auf Zeit**
 3. **Herausgabeanspruch**
 - Herleitung aus dem Tatbestandsmerkmal „auf Zeit“ und § 870 BGB
 - Kann bedingt, befristet oder von der Ausübung eines Gestaltungsrechts abhängen
 - Beispiele: § 546 BGB, §§ 346 I, 449 II BGB oder § 985 BGB
 4. **Fremdbesitzerwillen des unmittelbaren Besitzers**
- **Relevanz insb. für § 930 BGB**

Der mittelbare Besitz, § 868 BGB

- **Entstehung:** Wenn die Voraussetzungen gegeben sind (ggf. antezipierte Vereinbarung möglich; d.h. Vereinbarung des BMV bevor der Besitzmittler den unmittelbaren Besitz erhält)
- Gesetzliche Entstehung mgl., zB §§ 1896 II, 1901 I BGB (Betreuer = uB; Betreuter = mB)
- **Übertragung:** Abtretung des Herausgabeanspruchs, §§ 870, 398 BGB
 - Keine Übertragung, sondern nach hM originärer Erwerb, wenn uB seinen Besitzmittlungswillen ändert (und übrige Voraussetzungen vorliegen)
- **Untergang:** Durch Wegfall einer der Voraussetzung.
 - Beispiel: (nicht unbedingt für den mB) Erkennbare Aufgabe des Besitzmittlungswillens z.B. durch Verkauf der Sache
 - Problem: Vereinbarung eines neuen BMV. Siehe hierzu Fall 4 in der Fallsammlung (Stichwort: Nebenbesitz)

Besitzstufungen

Eigentümer

Mittelbarer Besitzer zweiter Stufe

Mieter

Mittelbarer Besitzer erster Stufe

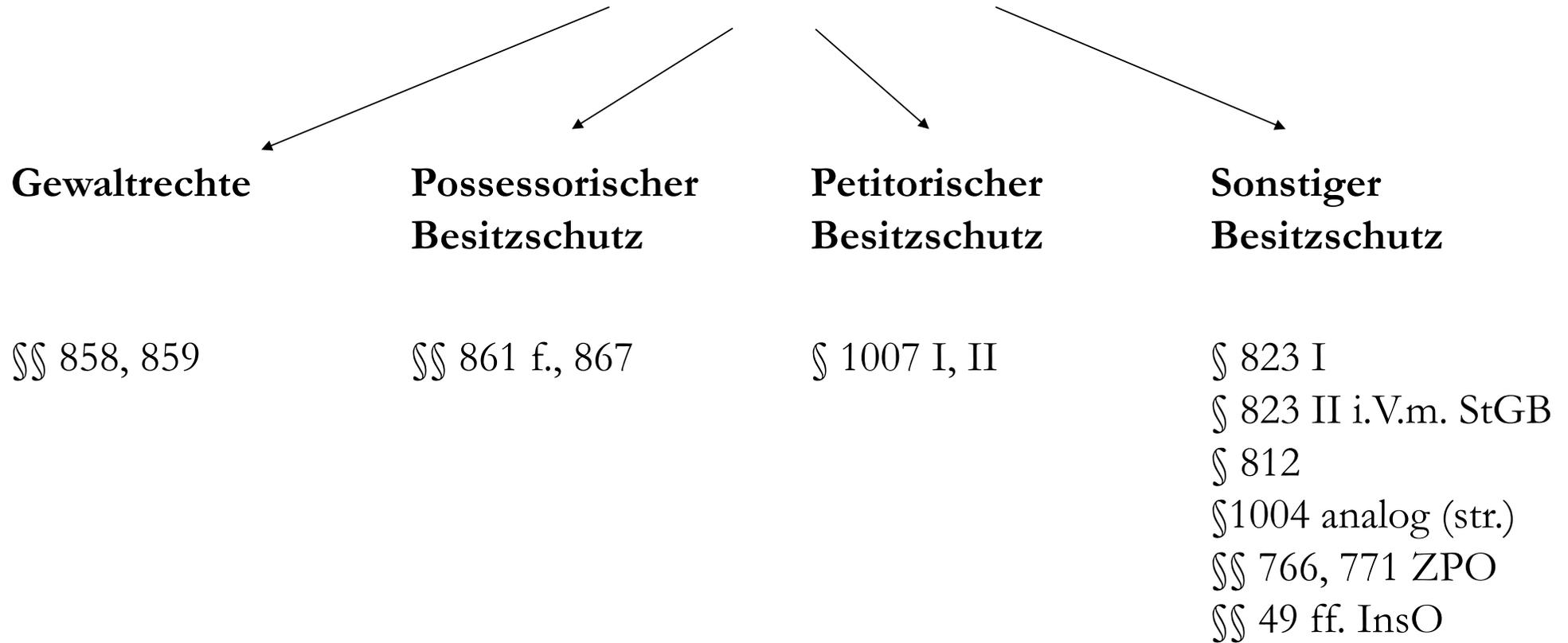
Untermieter

Unmittelbarer Fremdbesitzer

Weitere Besitzarten

- **Erbenbesitz, § 857 BGB**
- **Eigen- und Fremdbesitz, § 872 BGB**
- **Teilbesitz, § 865 BGB**
 - Beispiel: Mieter einer Wohnung in einem Wohnhaus
- **Mitbesitz, § 866 BGB**
 - Beispiel: Ehemwohnung
 - Innenverhältnis: Besitzschutz eingeschränkt auf vollständigen Mitbesitzentzug
 - Außenverhältnis: Normaler Besitzschutz

Besitzschutz



Verbotene Eigenmacht

- Legaldefinition in § 858 I
- Voraussetzungen:
 - 1. Besitzentzug oder –störung**
 - 2. Ohne Willen des Besitzers**
 - 3. Keine gesetzliche Gestattung**
- Wichtig: Verschuldensunabhängig!
- Folge: Fehlerhafter (d.h. relativ rechtswidriger) Besitz, der sich ggf. fortsetzt (§ 858 II)
- § 858 sichert das Gewaltmonopol des Staates

Gewaltrechte, § 859

```
graph TD; A[Gewaltrechte, § 859] --> B[Besitzwehr]; A --> C[Besitzkehr];
```

Besitzwehr

§ 859 I

Spezielle Form der Notwehr (§ 227)

Besitzkehr

§ 859 II, III

Spezielle Form der Selbsthilfe (§ 229)

Beachte: Besitzkehr ist zeitlich beschränkt

-
- Funktionen: Rechtsfrieden und Kontinuität
 - “Besitzer“ iSd § 859 meint den unmittelbaren Besitzer
 - Befugnisse des mittelbaren Besitzers: § 869
 - Grenzen: „Erforderlichkeit“, s. aber BGH NStZ-RR 1999, 265





Vergleich Besitzschutz und Eigentumsschutz

Besitzentzug: § 861 ←————→ Eigentumsentzug: § 985
Besitzstörung: § 862 ←————→ Eigentumsstörung: § 1004

Besitzschutz, §§ 861 ff. BGB

- Schnelle Wiederherstellung der Besitzlage, § 864 Abs. 1 BGB
- Berechtigung des Besitzes ist irrelevant, vgl. § 863 BGB; Wortlaut eigentlich unrichtig, da verbotene Eigenmacht gerade nicht von einem Recht zum Besitz abhängt; Auslegung: Verbotene Eigenmacht kann bestritten werden, RzB kann aber nicht geltend gemacht werden
- Duldungspflicht ggf. aus § 906 BGB analog

- **Voraussetzungen:**
 1. **Entzug/Störung des (unmittelbaren) Besitzes durch verbotene Eigenmacht**
 2. **Anspruchssteller war Besitzer der Sache (ggf. iVm § 869)**
 3. **Anspruchsgegner = fehlerhaft Besitzende (ggf. mB)**
 4. **Kein Ausschluss nach § 861 II bzw. Erlöschen nach § 864 I**
 5. **Rechtsfolge: Herausgabe (§ 861) oder Beseitigung der Störung (§ 862)**

Besitzschutz des mittelbaren Besitzers, § 869

